

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten André Bock (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Wie werden islamistische Gefährder durch die Polizei überwacht?

Anfrage des Abgeordneten André Bock (CDU), eingegangen am 31.07.2026 - Drs. 19/11291, an die Staatskanzlei übersandt am 03.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 14.08.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Laut Bericht der HAZ, Ausgabe am 29.07.2026, sollen nach Angaben des Innenministeriums mit Blick auf den Anschlag in Berlin islamistische Gefährder wieder stärker ins Visier genommen werden. Das Innenministerium gehe dabei von einer mittleren zweistelligen Zahl von relevanten Personen aus, die im Bereich der religiös motivierten politischen Kriminalität einzuordnen seien, so viele wie in kaum einem anderen Bundesland. Es lägen Hinweise vor, wonach diese Personen als Führungskräfte, Unterstützer oder Akteure politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen könnten.

1. Wie viele islamistische Gefährder, die von der Polizei als beobachtungsbedürftig eingeschätzt werden, gibt es derzeit in Niedersachsen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 in der Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung in der LT-Drs. 19/11281 verwiesen.

2. Mithilfe welcher Maßnahmen werden diese Personen derzeit von der Polizei nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz überwacht, um mögliche Anschläge zu verhindern (bitte die einzelnen Maßnahmen unter Nennung der Rechtsgrundlage aufführen, die Anzahl der jeweiligen Maßnahme und die Personenanzahl nennen, gegen die sich die jeweilige Maßnahme richtet)?

Die Pflicht der Landesregierung, Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten, findet ihre Grenzen in Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV). Nach Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 2. Alt. NV braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen von Mitgliedern des Landtages nicht zu entsprechen, wenn durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt werden. Dies ist hier aus nachfolgenden Gründen der Fall:

Durch die zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Landesregierung auf die vorliegende Anfrage würden bei vollständiger Beantwortung in Teilen schützenswerte spezifische Informationen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden einem nicht eingrenzbaren Personenkreis zugänglich gemacht werden. Mit Blick auf die wiederkehrenden Fragestellungen insbesondere im Kontext von sogenannten Gefährdern im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität besteht die Gefahr, dass durch die vollständige und dezidierte Beantwortung dieser sowie den Abgleich ähnlich gelagerter vorheriger Anfragen schützenswerte, spezifische Informationen zur Tätigkeit und Methodik sowie gegebenenfalls auch zu Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden bekannt werden, die damit zu einer Offenlegung

der Arbeitsweise und Zielsetzung der Sicherheitsbehörden und u. a. zu einer weiteren Sensibilisierung des vorgenannten Personenkreises hinsichtlich des Vorgehens und der Maßnahmen der Sicherheitsbehörden führen können. Damit würde die Gefahr entstehen, dass taktische Maßnahmen und operative Methoden bekannt und der Erfolg künftiger gefahrenabwehrrechtlicher, strafprozessualer sowie dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder dienender Maßnahmen gefährdet werden.

Dies vorangestellt kann mitgeteilt werden, dass die Polizei Niedersachsen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) die ihr zur Verfügung stehenden Befugnisse ausschöpft, um von (islamistischen) Gefährdern ausgehende Gefahren frühzeitig zu erkennen und abzuwehren. Hierbei sei herausgestellt, dass nicht allein die Einstufung als Gefährder entsprechende Maßnahmen nach dem NPOG begründen. Die Entscheidung über Art und Umfang der Maßnahmen erfolgt stets unabhängig von einer Einstufung der Person, auf Grundlage einer einzelfallbezogenen individuellen Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen sowie der Gefahrenprognose zum Sachverhalt. Die Maßnahmen werden von den zuständigen Dienststellen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchgeführt. Je nach den Umständen des Einzelfalls kommen unterschiedliche präventiv-polizeiliche Maßnahmen zur Anwendung. Hierbei können insbesondere Maßnahmen zur Informationsgewinnung, Beobachtung, Identitätsfeststellung, Gefährderansprachen, Aufenthaltskontrollen sowie weitere gesetzlich vorgesehene Maßnahmen der Gefahrenabwehr Anwendung finden. Sie werden lageangepasst offen oder verdeckt durchgeführt.

- 3. „Laut Behrens hat die Polizei in Niedersachsen deshalb ihre Maßnahmen verstärkt und angepasst,“ so die HAZ. Welche Maßnahmen wurden seit dem Anschlag in Berlin verstärkt und angepasst (bitte auch darlegen, ob und wenn ja in welchem Umfang polizeiliche Maßnahmen gegenüber dem Personenkreis der islamistischen Gefährder verstärkt oder angepasst wurden)?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 in der Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung in der LT-Drs. 19/11281 verwiesen.